

Stettiner Zeitung.



Abend-Ausgabe.

Donnerstag, den 9. Januar 1879.

Nr. 14.

Landtags-Verhandlungen. Abgeordnetenhaus.

24. Sitzung vom 8. Januar.

Präsident von Bennigsen eröffnet die Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Am Ministertisch: Dr. Leonhardt mit mehreren Kommissarien.

Tagesordnung:

- I. Dritte Berathung der Gesetzentwürfe:
 - a) betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 und 87 der Verf.-Urkunde;
 - b) betreffend die Verpfändung von Kauffahrtsschiffen in der Provinz Hannover;
 - c) betreffend die Abänderung des Gesetzes bezüglich der Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission;
 - d) betreffend die Ablösung der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den preussischen Fiskus übergegangenen Güter und
 - e) betreffend die Auseinandersehungsbefehle und das Auseinandersehungsverfahren im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Sämmtliche Vorlagen werden ohne Debatte definitiv genehmigt.

II. Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte.

Abg. Dr. Hamacher beantragt die Ueberweisung an die Justizkommission, indem er ausführt, daß bei den großen Objekten, die oft zur Verhandlung stehen, es sich nicht empfehle, an Stelle der Rheinschifffahrtsgerichte die Amtsgerichte treten zu lassen. Redner führt einige Beispiele an und sucht daraus zu deducieren, daß bei der Wichtigkeit der zu entscheidenden Streitigkeiten das sonstige civilrechtliche Verfahren Platz greifen müsse.

Abg. Löwenstein beantragt Ueberweisung der Vorlage an die Kommission, der die übrigen Justizgesetze zur Vorberathung zugewiesen sind.

Das Haus beschließt diesen letzteren Antrag gemäß und verweist ebenso den Gesetzentwurf, betreffend die Elbzollgerichte, an dieselbe Kommission.

III. Erste Berathung des Antrages Reich und Genossen auf Erlass eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Wiedereröffnung der Realberechtigungen behufs Ablösung der erwähnten Realberechtigungen. Die Vermittelung der Rentenbanken soll jedoch nur bei denjenigen Ablösungen stattfinden, welche bei der zuständigen Auseinandersehungsbefehle bis zum 31. Dezember 1880 beantragt werden.

Abg. Reich weist in der längeren Begründung seines Antrages auf die wiederholten Verhandlungen hin, die in dieser Angelegenheit hier im Hause stattgefunden haben, sowie auf die Nothwendigkeit, die Ablösung der in Rede stehenden Realberechtigungen durch die Rentenbanken noch eine Zeit lang, mindestens zwei Jahre lang, gestatten zu wollen. Redner führt eine Reihe von Beispielen an, die diese Nothwendigkeit darlegen sollen und hebt namentlich hervor, daß auf Grund eines solchen Gesetzes zahlreiche Provosationen auf Ablösungen dieser Realberechtigungen eingehen würden. Er habe sich bei Formulierung seines Gesetzentwurfs lediglich beschränkt auf das Gesetz vom 27. April 1872, er halte es aber für nothwendig, auch für die neuen Provinzen ähnliche Bestimmungen festzustellen.

Abg. Mühlenthat hat einige Bedenken gegen den Antrag. Ganz abgesehen von den Kosten der Rentenbank-Verwaltung, die durch die Annahme des Antrages noch für mehrere Jahre auf die Staatskasse übernommen werden müßten, sei das hauptsächlichste Gewicht darauf zu legen, daß der Staat nicht noch weiter mit Uebernahme von Garantien belastet werde.

Abg. v. Bennigser unterstützt den Antrag Reich, ebenso Abg. Schumann, welcher ausführt, daß das Gesetz vom 27. April 1872 zu denjenigen Gesetzen gehöre, welche den Geistlichen unangenehm seien. Daraus ergebe sich auch naturgemäß, daß die „Verpflichteten“ das Gesetz mit Freuden begrüßt haben. Er verweist darauf, in wie zahlreichen Fällen die Ablösungen zu Ungunsten der Berechtigten erfolgt und daß deshalb vielfach die Provosationen unterblieben seien. Dennoch sei die Wiedereröffnung der Rentenbanken eine Nothwendigkeit namentlich auch für die Berechtigten, um die Sache aus der Welt zu schaffen. Der Staat habe

die Pflicht, denjenigen Berechtigten, die die Zeit zur Ablösung haben verschleichen lassen müssen, eine Frist hierzu von Neuem zu gewähren.

Abg. Seydel spricht ebenfalls zu Gunsten des Antrages im Interesse der Berechtigten.

Reg.-Komm. Geh. Rath Clapele erklärt, daß die Staats-Regierung trotz mancher Bedenken, die bei der Etats-Berathung geltend gemacht wurden, dem Antrage grundsätzlich nicht widersprechen will.

Der Antrag geht hierauf an die Agrar-Kommission.

IV. 2. Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Reorganisation der drei vormaligen sächsischen Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz.

§ 1 lautet nach den Beschlüssen der Kommission:

„Die Domkapitel der drei vormaligen sächsischen Domstifter Merseburg, Naumburg und des Kollegiatstiftes Zeitz werden aufgehoben.“

Abg. v. Meyer-Arnswalde erklärt sich gegen den Kommissionsbeschluss und Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die dahin geht, die genannten Stifter einer Reorganisation zu unterziehen und deren Einkünfte fortan in erhöhtem Maße dem Interesse von Kirche und Schule dienlich zu machen. Die Staatsregierung möge ruhig auf ihrem Standpunkt beharren, sie möge erklären, die Beschlüsse der Kommission seien unannehmbar. Nach einer solchen Erklärung schmacht er förmlich (Petterkeit), seit dem Jahre 1876 vermisse er dieselbe vollständig. Die Regierung könne ruhig abwarten, was sie heute nicht durchsetze, werde sie im nächsten Jahre mit Leichtigkeit erreichen.

Abg. Dr. Eberty bekämpft die Ausführungen des Vordredners und citirt die Beschlüsse des Hauses in dieser Sache, welche auf eine Uebernahme der Stifter hinausgehen. In diesem Sinne entscheiden.

Abg. v. Liebermann kann sich mit den Ausführungen des Vordredners nicht einverstanden erklären. Die Kapitel seien kirchliche Institute und der Krone müsse das Recht gewahrt bleiben, frei über die Stellen zu disponiren und neue Stellen zu ernennen. Redner wünscht die Erhaltung dieser ehrwürdigen Institute.

Abg. Schumann: Es handle sich hier nicht um die Erhaltung eines kirchlichen Ansehens. Die Maskenaufsätze der Domherren beim Kirchenzuge seien komisch und traurig zugleich, wenn Herr v. Meyer dies vielleicht auch romantisch findet. Die Differenzen zwischen der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Kommission seien gar nicht so groß, wie vielfach dargestellt worden; der ganze Unterschied bestehe darin, daß die Kommission die geistlichen Domkapitel beseitigen will, während die Regierung deren Aufrechterhaltung verlangt. Die Domstifter sollen keineswegs aufgehoben werden, dies würde nur dann geschehen, wenn die Einkünfte aus diesen Stiftern in die Kasse des preussischen Fiskus fließen sollen.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg erkennt an, daß die Differenzpunkte nicht von großer praktischer Bedeutung sind. Ueber den wesentlichsten Punkt, der dabei in Betracht komme, nämlich daß die Revenuen aus diesen Stiftern für Kirchen- und Schulzwecke Verwendung finden sollen, bestehe eine eigentliche Meinungsverschiedenheit nicht. Aber die Regierung müsse daran festhalten, daß ihre billigen Wünsche Rücksicht finden. Er (der Minister) vermute nicht abzusehen, weshalb der Name „Domkapitel“ beseitigt werden solle, während die Kommission selbst sich damit einverstanden erklärt hat, daß der Vorsitzende des Kollegiums zur Verwaltung der Stifter den Titel „Dekan“ und die anderen Herren den Titel „Domherr“ führen sollen. Die Regierung wünscht diese historische Bezeichnung beizubehalten und zugleich bei der Erneuerung für die Verwaltung verdiente Männer auszuzeichnen.

Abg. Richter-Sangershausen bezeichnet den Titel „Domkapitel“ als ein überflüssiges Ueberbleibsel aus der sächsischen Zeit. Es sei keineswegs historisches Recht, daß der Landesherr diesem oder jenem Beamten eine Präbende überweist. Domkapitel giebt es in der evangelischen Kirche nicht und kann es nicht mehr geben und wir wollen nicht die Hand dazu bieten, Institute, die wir für unrecht halten, durch Gesetz neu zu sanktioniren. Wir wollen die Einkünfte aus den Stiftern der Kirche und Schule allein dienlich machen.

Nach einigen weiteren Ausführungen des Ministers Graf Eulenburg über das Recht der Regierung zur Ernennung neuer Domherren, das der Abg. Dr. Eberty der Regierung entschieden befreitet, wird die Diskussion über § 1 geschlossen und derselbe in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse genehmigt.

Die übrigen §§ werden ebenfalls nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, womit die Tagesordnung erledigt ist.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr.

Tagesordnung: Eine Reihe kleinerer Gesetzentwürfe und Berathung der Schiedsmannordnung. Schluß 2¹/₂ Uhr.

Deutschland.

** Berlin, 8. Januar. Die Annahme, daß die neuernannten Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths in ihrer neuen Stellung einen Gehalt oder eine Remuneration beziehen werden, ist irthümlich. Es fehlt daher von dieser Seite jeder Anhalt für eine Erörterung der beiden Berufungen im Abgeordnetenhaus.

Es besteht die Absicht Seitens der Unterrichtsverwaltung, in der auf dem Grundstücke des Seminars für Stadtschulen zu erbauenden Centralturnanstalt Ausbildungskurse für Turnlehrerinnen einzurichten, welche den Aspirantinnen vom nächsten Jahre ab unentgeltlich zugänglich sein werden.

Ein Spezialfall, die Untersuchung Militärschlichter im Ausland durch Marine-Arzte betreffend, hat dem Chef der Admiralität Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß § 41 der Erfahrungsordnung Seitens der Marine-Arzte genau befolgt werde, damit die Zeugnisse anstandslos anerkannt werden können. Der Paragraph giebt Vorrecht über die Feststellung der Identität des zu Untersuchenden, über die Vornahme der Untersuchung in Gegenwart eines Marine-Offiziers und eines Konsularbeamten, sowie über die Bescheinigung der vorchriftsmäßigen Untersuchung auf dem ärztlichen Zeugnis durch den Konsularbeamten.

** Berlin, 8. Januar. Auf der Tagesordnung der morgen stattfindenden Bundesrats-sitzung steht außer der Beschlussfassung über den Bericht der Tabak-Enquete-Kommission eine Reihe zum Theil schon bekannter Vorlagen. Neu ist unter diesen der Entwurf eines Gesetzes wegen der Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder. Der Inhalt desselben ist folgender: Dem Reichstage steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder zu. Dieselbe wird von einer Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Die Kommission kann je nach der Schwere der Ungebühr folgende Abhandlungen verhängen: 1. Verweis vor versammeltem Hause; 2. Verpflichtung zur Abbitte vor versammeltem Hause; 3. Ausschlusung aus dem Reichstage auf eine bestimmte Zeitdauer, mit welcher der Verlust der Wählbarkeit verbunden werden kann. Handelt es sich um eine nach dem gemeinen Strafrecht strafbare Handlung, so kann die Ueberweisung an den Strafrichter erfolgen. Wird die Abhandlung wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aufnahme derselben in den stenographischen Bericht verboten werden. Die Kommission tritt in Wirksamkeit, wenn der Präsident es anordnet oder mindestens 20 Mitglieder es beantragen. Die Kommission entscheidet endgültig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstage, so steht dem Ausgewiesenen der Rekurs an diesen zu. Der Präsident kann auch vorläufig die Aufnahme ungebührlicher Aeußerungen in den stenographischen Bericht und ihre Verbreitung durch die Presse untersagen. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Veröffentlichung werden mit Gefängnis von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verurtheilt ist. Dem Entwurf, welcher vom Reichskanzler selber eingebracht worden, sind sehr ausführliche Motive beigegeben. Die in Artikel 30 der Reichsverfassung und in der Geschäftsordnung des Reichstages enthaltenen Bestimmungen, heißt es darin, müßten, wenn sie auch vielleicht ausreichen, um die Ordnung im Hause nothdürftig aufrecht zu halten, unzulänglich erscheinen, um den schädlichen, ja unter Umständen gefährlichen Wirkungen von Ausschreitungen in den Aeußerungen und Reden von Abgeord-

neten außerhalb der Wände des Sitzungssaales vorzubeugen. Denn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Redner und der über ihre Reden verbreiteten Berichte von jedweder Verantwortlichkeit lasse auch solche Aeußerungen und Reden Abgeordneter Verbreitung in den weitesten Schichten der Nation finden, welche, wenn sie eben nicht unter dem Schutze der Unverantwortlichkeit der Rednertribüne gesprochen und unter der gleichen Unverantwortlichkeit der Presse verbreitet wären, die Redner und die Presse der strafgerichtlichen Verfolgung nach den Vorschriften des gemeinen Rechts aussetzen würden. Ein solcher Rechtszustand würde beirrend auf das Rechtsbewußtsein im Volke einwirken, was besonders fühlbar sei, seitdem die Wahlen einzelne Abgeordnete in den Reichstage geführt, welche sich für berechtigt erachten, die ihnen zustehende Freiheit des Wortes zur Entwicklung von Theorien zu gebrauchen, welche dem Bestand von Staat und Gesellschaft gefährlich seien. Im Reichstage seien die Pariser Kommune und ihre Thaten gerechtfertigt, ja es sei dort selbst zu Gewaltthatigkeiten provokirt worden. Die Gesetzgebung dürfe sich daher nicht länger der Aufgabe entziehen, eine Ergänzung des bestehenden Rechts nach dieser Richtung hin anzubahnen. Wenn sie dabei an den Grundfragen, aus welchen die Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz der Abgeordneten hervorgegangen, festhalten wolle, so mußte den Mitgliedern des Reichstages selber die Strafgewalt eingeräumt werden. Zu einem förmlichen Organ der Rechtsprechung eigne sich der Reichstag jedoch nicht, die Gesetzgebung könne sich daher nur an die dem Reichstage nach Artikel 27 der Verfassung gegen seine Mitglieder zustehende Disziplinarbefugniß anlehnen. So sei es auch in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten der Fall. Dabei dürfe freilich nicht verkannt werden, daß die Strafgewalt eine rechtliche Angelegenheit sei, die weder durch strafrechtliche Abhandlung noch durch die Richter erfolge. Nachdem alsdann in der Resolution die einzelnen Paragraphen des Gesetzes eingehend begründet worden, enthält die Vorlage noch als Anlagen: Einschlägige Bestimmungen deutscher Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen; die parlamentarische Uebung in England, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich; ferner Aeußerungen der Staatslehrer Hermann, Mohl, v. Rönne, Schulze, Bluntschli und v. Bar; die Bestimmungen der Verfassungs-Entwürfe von Frankfurt und Erfurt; den Fall Blinsoll aus der Sitzung des englischen Parlaments vom 22. Juli 1875 und endlich die Verhandlungen über die Ermordung des Carl von Leirrim in der Sitzung des Unterhauses vom 12. April 1878.

Man erkennt sofort, daß die obige Aeußerung der Motive über gewisse Abgeordnete sich auf die sozialdemokratischen Abgeordneten bezieht. Es ist eine sonderbare, aber doch verbreitete Annahme, als seien diese Abgeordneten durch das Sozialistengesetz auch im Reichstage unschädlich gemacht worden. Man sieht aber nicht, inwiefern dies der Fall sein sollte. Es ist im Gegentheil zu befürchten, daß die Sozialdemokratie die Tribune des Reichstages als den letzten Zufluchtsort, an dem sie ihre Angriffe auf Staat und Gesellschaft in das Volk schleudern kann, betrachten und benutzen wird. Insofern stellt sich die Vorlage geradezu als eine Ergänzung zum Sozialistengesetz dar, wie denn auch verlautet, daß die Rede des Abg. Hasselmann bei der Berathung des Sozialistengesetzes den Anstoß gegeben hat, mit der Vorbereitung und Einbringung einer solchen Vorlage nicht länger zu zögern.

Berlin, 8. Januar. Die „Nat.-Zeitung“ schreibt:

Ueber Zweck und Inhalt des bereits erwähnten Schreibens des Reichskanzlers an den Vorsitzenden der Tarifkommission, Herrn v. Barnbüler, sind verschiedene Nachrichten verbreitet worden. Wir erfahren, daß dieses in der ersten Sitzung der Kommission verlesene Aktenstück keineswegs auf die Behandlung der Tabaksteuerungsfrage sich beschränkte, vielmehr überhaupt die Artikel, welche die Heidelberger Konferenz als besonders zu Finanzzwecken qualifizirt bezeichnet hatte, der Thätigkeit der Kommission unterstellte. Da der Beschluss des Bundesrats diese Artikel von den Arbeiten der Kommission abgetrennt hatte, so mag der mehr private Weg eines Schreibens an Herrn v. Barnbüler eingeschlagen worden sein, um diese Erweiterung der Kommissionsarbeiten herbeizuführen. Daß das Schreiben das Tabakmonopol als das „Ideal“ des Reichskanzlers

hinstele, wie berichtet wurde, haben wir von vorn herein bezweifeln müssen, da ein solcher Ausdruck wohl in parlamentarischen Reden, aber nicht in höflichen oder ganz amtlichen Schriftstücken gesucht werden kann. Auch wird uns das Fehlen eines solchen Ausdrucks in dem Schreiben ausdrücklich bestätigt. Dasselbe bezieht sich, bei der Bestimmung des Tabaks hervorzuheben, daß die Feststellungen der Tabakquetekommission für die Tarifkommission nur einen informativischen Charakter in Anspruch nehmen könnten.

Seitens des Reichskanzleramts ist, wie weiter berichtet wird, an die einzelnen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet worden, die ihnen unterstellten Behörden anzuweisen, etwaigen Requisitionen der Kommission für die Revision des Zolltarifs oder den etwa aus ihrer Mitte zu bildenden Subkommissionen wegen Vornahme von Ermittlungen u. s. w. in erforderlichem Maße Folge zu geben.

Der Schwerpunkt der Arbeiten der Kommission liegt zunächst in den Referaten und deren Verteilung. Wiederum liegt der Schwerpunkt des finanzpolitischen Programms vom 15. Dezember bekanntlich in der Besteuerung der Rohartikel Wolle, Steinkohlen, Petroleum, Getreide, Tabak u. s. w. Das Referat für diese Branchen ist, wie nun verlautet, dem Regierungspräsidenten v. Böttcher und dem Regierungsrath Tiedemann übertragen, deren Stellung zu dem Programm des Reichskanzlers nicht zweifelhaft erscheinen kann. Von der Befugnis zur Aufstellung weiterer Enquêtes wird die Kommission nach den anscheiend vorwaltenden Intentionen wenig Gebrauch machen, da die bestimmte Absicht vorliegt, dem demnächst zusammentretenden Reichstag bereits das Ergebnis der Arbeiten der Kommission zu unterbreiten.

Einige Landwirthe aus dem Kreise Stormann (Holstein) hatten am 3. Januar als Kreisgenossen des Reichskanzlers an diesen eine Eingabe gerichtet, in der sie den Freihandel als die Quelle aller wirtschaftlichen Noth schilderten. Hierauf ist den Einsehenden nachstehende Antwort zugegangen:

Friedrichsruh, den 5. Januar 1879. Ihre Schreiben vom 3. d. Mts. habe ich sowohl als ihr Krisisgenosse, wie auch seines Inhaltes wegen mit Interesse gelesen und halte Ihre Klagen über die Lage unserer Landwirtschaft in wesentlichen Theilen für begründet. Für meine Bemühungen, denselben im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen, hoffe ich auf Erfolg, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ihnen zu Theil werden wird. In der Hand der Landwirthe selbst liegt es, bei den Wahlen zum Landtage wie zum Reichstage für Vertreter zu stimmen, welche Interesse und Verständnis für die Landwirtschaft und ihre heutige Lage in Deutschland haben und betätigen. An solchen kann es in der hiesigen Gegend, mit einer vorwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung, sicher nicht fehlen.

(G.) v. Bismarck.

An den Gemeindevorsteher Herrn J. Jaaks in Bötz u. s. w.

Die „Prov.-Korr.“ schreibt: Zu der Feier der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaars, welche am 11. Jan. d. J. bevorsteht, sind bereits vielfach in Lande Kundgebungen der Treue und Verehrung für Ihre Majestäten in Aussicht genommen. Nachdem allerhöchsten Orts bekannt geworden war, daß man in einzelnen Kreisen damit umgehe, dem Kaiserpaare bei dieser Gelegenheit auch persönliche Geschenke darzubieten, hat der Kronprinz Gelegenheit genommen, durch ein Handschreiben an den Minister des Innern kundzugeben, daß Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sich Ihnen gegenüber dahin geäußert haben, wie es Allerhöchstherrn Wünschen durchaus widersprechen würde, wenn von irgend welcher Seite, sei es von Korporationen, Vereinen oder Privatpersonen, aus Veranlassung der goldenen Hochzeit Allerhöchstherrn persönliche Geschenke dargebracht würden. Ihre Majestäten werden in der herzlichsten und allgemeinen Theilnahme, welche die seltene Feier in Preußen und Deutschland finden wird, gern ein neues und werthvolles Zeichen anhänglicher Liebe erblicken und sich aufrichtig freuen, wenn die Bedeutung des feierlichen Tages in der Begründung milder Stiftungen oder in der Zuwendung von Beiträgen an bestehende wohltätige Anstalten ihren entsprechenden Ausdruck findet. Ihre Majestäten haben den Kronprinzen ausdrücklich beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß Allerhöchstherrn Willensmeinung in den weitesten Kreisen bekannt gegeben werde.

Unser Kaiser erfreut sich laut Meldung der „Prov.-Korr.“ fortgesetzt des besten Wohlbefindens und widmet sich in alter Weise mit voller Regelmäßigkeit der Erledigung der Regierungsgeschäfte. Se. Majestät hat im Laufe der Woche wiederholt die Berichte des Staatssekretärs im auswärtigen Amte, des Ministers des Innern, des Kriegsministers, des Chefs der Admiralität u. A. entgegen genommen. Am Sonntag (19.) wird im königl. Schlosse das Krönungs- und Ordensfest in hergebrachter Weise gefeiert werden und voraussichtlich am Donnerstag (23.) mit der großen Cour im Schlosse die Reihe der Hoffestlichkeiten beginnen.

Aus Arolsen, 7. Januar, meldet „B. Z. B.“: Die feierliche Vermählung des Königs der Niederlande mit der Prinzessin Emma von Waldeck hat heute Abend 6 1/2 Uhr in der programmäßig vorgesehenen Weise stattgefunden.

Der „Nat.-Ztg.“ geht von einer durch politische und nationale Stellung von dem Verdacht der Voreingenommenheit durchaus enthobenen Seite aus Kopenhagen vom 6. d. Mts folgende Zuschrift zu:

Das „Dagbladet“ läßt es sich in dieser Zeit angelegen sein, unsere Regierung und unseren Hof von dem Vorwurf zu reinigen, daß sie eine aus

Anlaß der Vermählung der Prinzessin Thy'a mit dem Herzog von Cumberland hier eingetroffene wessische Deputation empfangen und ihr verschiedene Freundlichkeiten erwiesen hätten, während alle anderen Blätter, darunter die offiziöse „Berl. Ztg.“ und die ministerielle „Dagens Nyheder“ über diesen Punkt ein unerbürdliches Schweigen bewahren. Das „Dagbladet“ behauptet, sich genau danach zu halten, was es mit den hier bei der Vermählung anwesenden Hannoveranern für eine Bewandniß gehabt habe. Nach diesen Erklärungen, deren Richtigkeit ich selbstverständlich dahingestellt sein lassen muß, sollen diese Herren mit Genehmigung des Königs von dem Herzog von Cumberland ausdrücklich eingeladen und wie des Königs Privatgäste behandelt worden sein.

Das „Dagbladet“ sagt ferner, daß Niemand darüber zur Kenntniß der „Regierung“ gekommen sei, ob jene Hannoveraner die Ueberbringer von schriftlichen oder mündlichen Glückwünschen Seitens ihrer Landesleute gewesen seien. Diese Voraussetzungen des „Dagbladet“, daß, wenn die Hannoveraner die Ueberbringer einer Adresse gewesen wären, unsere Regierung davon unterrichtet sein würde, ist doch wirklich gar zu naiv, und nicht minder naiv die Schlussfolgerung, daß, weil die Regierung von einer solchen Adresse keine Kenntniß habe, dieselbe auch nicht existire. Es scheint fast so, als ob das „Dagbladet“ von dem Gegentheil unterrichtet worden ist und diese Thatsache dann in seiner Weise, d. h. recht ungeschickt vertuschen will. Wenn übrigens die „eingeladenen“ Gäste so ganz und gar aller offiziellen Eigenschaften entbehren, so war es seitens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gewiß wenig korrekt gebandelt, daß er die Herren in seiner Dienstwohnung und nicht in den Privathotel, wo er wohnt, zur Tafel zog. Die Diners, welche der genannte Minister im Ministerialgebäude giebt, haben alle einen offiziellen Charakter und müssen einen solchen haben, weil er die Repräsentationsgelder, welche der Staat ihm zuweilt, dazu verwendet. Wollte also der Minister jenen Hannoveranern eine Freundlichkeit erweisen, so dürfte er sie, wenn sie durchaus nur Privatpersonen wären, nicht auf dem Amalienborger Palais bewirthet, wo er selbst nur als Minister des Auswärtigen und nicht als Privatperson auftreten kann.

Entweder hat also der Minister sich eines Vergehens schuldig gemacht — welches dann auf die ganze Regierung zurückfällt — oder es wurden die Hannoveraner wie eine Deputation behandelt und dann hat die „Nordd. Allg. Ztg.“, gegen welche das „Dagbladet“ so bestizig zu Felde zieht, allerdings Recht.

Ausland.

Paris, 6. Januar. Die Senatorenwahlen haben gestern in ihrer Mehrheit nicht bloß dem Senate eine republikanische Majorität sichern wollen, sondern auch solche Männer von der Wiederangehörigen Partei durch ihr Bistum zu Gunsten der Kammerauflösung das Ministerium vom 16. Mai in seinem Beginnen ermuthigt. Nicht weniger empfiehlt sich die Thatsache der Beachtung, daß unter den 16 gestern gewählten Senatoren der Republik auch nicht ein einziger Bonapartist sich befindet; und gerade diese Fraktion war es, die in den letzten Jahren in der großen monarchischen Verbrüderung die erste Rolle gespielt hat. Man weiß, daß der bonapartistisch gesinnte Minister de Fourtou den Löwenantheil der offiziellen Kandidaturen den Männern seiner Farbe zu Gute kommen ließ. Günstiger als man gestern selbst angenommen, stellt sich das heute vollzogene bekannte Wahlergebnis: nicht weniger als 58 Stimmen beträgt das Mehr, über das die Republikaner zur Stunde verfügen; in den nächsten Tagen finden wieder einige Ergänzungswahlen statt, von denen ein gleich günstiges Ergebnis erhofft wird.

So erfreulich auch der gestrige Tag für die regierende Partei gewesen, werden doch Stimmen laut, welche vom rechtlichen Standpunkte aus eine Abänderung der bezüglichen Wahlordnung verlangen. Im monarchischen Interesse geschaffen, gelangt dieselbe zu der Unbilligkeit, den Gemeinden das Recht der Delegation nur eines Wahlmannes zuzuerkennen, unbekümmert darum, ob jene Gemeinde ein Dorf oder eine Stadt sei, deren Einwohnerzahl sich nach vielen Tausenden bemisst. Dringend ist die Erledigung dieser Frage indeß in keiner Weise, sie wird daher vorläufig noch nicht in Betracht gezogen.

Mit sichtlichem Ungebuld wird dagegen in republikanischen Kreisen der Anklage gegen die Minister vom 16. Mai entgegen gesehen. Die gemäßigteren Elemente stehen billig an, diesem Geheizen zu willfahren. Es erscheint ihnen nicht opportun, die Stimmung der Bevölkerung, die seit dem vorigen Jahre sich beschwichtigt hat, wieder aufzuregen und dies würde durch den Prozeß ohne Zweifel geschehen. Der geplante Staatsstreik dürfte zwar nicht mit einem einfachen Tadelvotum abgethan werden, wohl aber ist es wahrscheinlich, daß im Hinblick auf die nicht genügend spezifizierten Punkte, auf welche die Verantwortlichkeit der Minister sich erstreckt, eine neue Vertheilung des Gesetzes ausgearbeitet und den Kammern unterbreitet werden wird.

In den Motiven, welche den Gesetzesentwurf begleiten sollen, sowie in dem Gesetze selbst glaubt der gemäßigte republikanische Theil der Kammer eine einschneidendere Kritik, eine für die Männer vom 16. Mai süßbarere Niederlage zu erblicken, als es ein Tadelvotum wäre. Weiter zu gehen, dies mag, so lange der Marschall Mac Mahon an der Spitze des Staates steht, nicht wohl thunlich erscheinen.

Provinzielles.

Stettin, 9. Januar. Die heutige Sitzung des Schwurgerichts begann mit einer Verhandlung gegen die Arbeiter Aug. Karl Wilhelm Hockendorf und Friedrich Wilh. Fehlbereg aus Herrewiese, zwei unverbesserliche Zuchthäuser, wegen schweren Diebstahls. Hockendorf ist 23 Jahre alt und bereits 10 Mal wegen Diebstahls vorbestraft, Fehlbereg 30 Jahre alt und bereits 5 Mal wegen Diebstahls vorbestraft, darunter mit 12 Jahren Zuchthaus. Ersterer bewegt sich auf der Anlegebank auch mit der größten Frechheit. — Der Fuhrherr Zunk bewohnt in Grabow, Langestraße 43, eine Treppe hoch eine Wohnung, derselbe verreise am 24. Juli v. J. mit seiner Familie; am 28. Juli begegnete ein in demselben Hause wohnender Arbeiter auf der Treppe einem unbekanntem Mann, welcher ihm zurief, er möge einmal in die Zunk'sche Wohnung sehen, da liege Jemand im Bette. Der Arbeiter eilte nach der bezeichneten Wohnung und fand die Thüre erbrochen, aber Niemand in der Wohnung, er eilte sofort dem Unbekannten nach, holte ihn auf der Straße auch ein, mußte ihn aber wieder laufen lassen, da die Volkmenge für denselben Partei nahm. Später wurde auf dem Boden des Hauses der Arbeiter Hockendorf gefunden und in dessen Besitz ein Paar goldene Ohringe, welche dem Fuhrherrn Zunk gehörten. Hockendorf ist geknädigt, diese Ohringe in der Wohnung des Zunk gestohlen zu haben, nachdem er das Schloß der Thüre erbrochen, während Fehlbereg vor der Thüre Wache stand; letzterer gesteht dies gleichfalls ein, ebenso einen weiteren Diebstahl in den Zühlhauer Anstalten. In der Nacht vom 26. zum 27. Juli v. J. wurde in das Wohnhaus des Vorstehers der Zühlhauer Anstalten, Herrn Zahn, ein Einbruch verübt und verschiedene Kleidungsstücke, eine Reisetasche, eine Muschel-Sammlung und mehrere Gläser mit Eingemachtem, in Gesamtwertbe von 180 Mark gestohlen. Die Gebäude der Anstalt sind theilweise mit Gebäuden, theilweise von einem 6 Fuß hohen Zaun umgrenzt, der Dach mußte über einen Zaun gestiegen sein und hatte sich sodann durch Einbrüche einer Schilde Eingang in das Haus verschafft, erbrach dann im Innern eine Thür und packte die frei umherliegenden genannten Sachen zusammen. Der Veracht lenkte sich auf den Arbeiter Fehlbereg, welcher früher Zögling der Anstalt war, wegen einm dort verübten Diebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt war, und damals dem Vorsteher Rache zugesagt hatte. Fehlbereg wurde auch bald ermittelt und gefandt den Einbruch, den er mit einem nicht ermittelten Arbeiter Bogt zusammen verübt haben will, ein. Auch bei der heutigen Verhandlung machten beide Angeklagten nochmals ein umfassendes Geständniß und war die Mithilfe der Herren Geschworenen nicht erforderlich. Der Gerichtshof verurtheilt Fehlbereg zu 8 Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf 8 Jahre, Hockendorf zu 4 Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf 4 Jahre, bei Beiden wird auch die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ausgesprochen. Beide verlassen freudig die Anlegebank, indem sie ausrufen: „Gott sei Dank! Dort giebt's doch große Schäßeln Essen, hier kann man sich nicht satt essen!“

Ein gleiches Früchtchen ist der nächste Angeklagte, der Schloßergeselle Andreas August Jensen, derselbe hat auch bereits wiederholte Zucht hausrufen verübt, ohne daß dieselben gefruchtet hätten, denn kurze Zeit nachdem er das Zuchthaus zum letzten Mal verlassen, versuchte er schon wieder einen neuen Einbruch. Der Eigentümer Braske verließ am 7. September v. J., Abends gegen 8 Uhr, seine grüne Schanze 10, 2 Treppen hoch, besetzte Wohnung und verschloß die Entree Thür. Als er in etwa einer Stunde zurückkehrte, war die Thür zwar noch verschlossen, doch im Korridor trat ihm ein Mann entgegen, welcher sofort die Thüre ergriff, aber von Braske verfolgt und ergriffen, und dessen Person als die des Jensen festgestellt wurde. In Innern der Wohnung waren aus einem Spind und einer Komode Kleidungsstücke im Werthe von 300 Mark herausgenommen und bereits zusammengepackt. Jensen gesteht ein, die Entree Thür mittels Sperren geöffnet und die Sachen zusammengepackt zu haben, aber durch die schnelle Zurückkehr des Braske an der Fortschaffung verhindert worden zu sein. Auch in diesem Falle bleibt die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen und Jensen wird zu 4 Jahren Zuchthaus, Ehrverlust auf gleiche Dauer und Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt.

Auch bei der letzten Verhandlung gegen den 20-jährigen Schuhmachergesellen Ernst Emil Ferd. Ludow aus Cüstrin wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit kamen bei dem offenen Geständniß des Angeklagten die Herren Geschworenen nicht im Thätigkeit. Die Verhandlung wurde mit Ausschluß der Öffentlichkeit geführt und endete mit der Verurteilung des Ludow unter Annahme mißlicher Umstände zu 1 Jahr Gefängniß.

Einem Postinspektor, Falkenwalderstr. 78 wohndhaft, wurden am 7. d. M., Abends zwischen 11—11 1/2 Uhr, von verschlossenem Boden mittelst Ausbrechens der Verschlagthür verschiedene Wäsche stücke gestohlen.

Bei Prüfung der Zwecke eines Vereins ist, nach einem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 28. November v. J., nicht maßgebend, was in den Statuten eines Vereins ohne jede Erläuterung dafür ausgegeben wird, und es ist somit nicht lediglich auf Grund eines Paragraphen in den Statuten, welcher die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten unterjagt, der Verein als ein solcher anzuerkennen, welcher die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten nicht bezweckt, vielmehr ist, unabhän-

gig von der in den Statuten niedergelegten Auffassung der „öffentlichen Angelegenheiten“, festzustellen, ob die darin angegebenen positiven Zwecke sich nicht als eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes darstellen.

Heute Vormittag wurde auf Rache's Injel, also mitten in der Stadt, eine Fischeoter gefangen. Dieselbe wog 22 Pfd. und ist 1 M. 2 1/2 C.-M. lang. Dieselbe wird von Herrn Hoffmann, Wiesenstraße 13, den sich dafür Interessirenden morgen gezeigt werden.

Terminisches.

Es wird manchem Leser unserer Zeitung interessant sein, zu erfahren, daß Vorgänge und Personen, die in dem neuesten Roman von Friedrich Spielhagen geschildert werden, zum großen Theile der Wirklichkeit entnommen sind. So z. B. ist das Original der in dem Buch geschilderten „Baronin Basselt“ eine in pommerischen Gutsbesitzereien außerordentlich bekannte Dame, die in der That von ihrem Gatten vom Gänsemädchen zur Baronin gemacht ist. Nur daß die Dame nicht, wie sie Spielhagen besonders zu Anfang des Romans schildert, ein wahrer Drache, sondern im Gegentheil eine gutmüthige alte Dame ist, die vielleicht freilich den einen Fehler hat, mit der deutschen Sprache nicht sehr befreundet zu sein. Ihr wirklicher Name ist Baronin L. Sie ist übrigens eine der reichsten Gutsbesitzerinnen der Provinz.

Eine treffende Antwort des General-Postmeisters. Eine launige Gesellschaft, welche zum Neujahrstage im Blutgericht in Königsberg bei einem Glase Wein den Jahreswechsel feierte, sandte an Herrn General-Postmeister Dr. Stephan folgendes Telegramm:

Heut zu Neujahr wünschen wir:
Daß des Drahtes Sprechgebühr
Und das Porto auf' er Post
Neunundsechzig nichts mehr kost!
Der Herr General-Postmeister Dr. Stephan beantwortete, wie die „D. Z.“ meldet, dies Telegramm noch am Nachmittag in nachfolgender Weise:
Noch viel besser würd' es sein:
Gäv's pinsüro freien Wein;
Aber's Blutgericht thut kund:
Alzuviel ist ungesund.
Dr. Stephan.

Telegraphische Depeschen.

Arolsen, 8. Januar. Die Eintragung des Königs von Holland und der Prinzessin Emma von Waldeck in das Standesregister, welche der kirchlichen Trauung in der Schloßkapelle voranging, erfolgte durch den Landesdirektor v. Sommerfeld, die Trauung vollzog der Konsistorialrath Scipio. Bei dem Wechsel der Klage wurden 101 Konsensschüsse abgefeuert. Nach der Trauung fand eine Gratulationscour und nach derselben das Galadiner Ball, an welchem 134 Personen Theilnahmen und bei welchem der Fürst von Waldeck einen Toast auf die Neuvermählten ausbrachte.

Wien, 8. Januar. Die „Polit. Corresp.“ veröffentlicht folgende Meldungen:
Aus Konstantinopel: Man spricht hier von der Eventualität einer namhaften Reduktion der türkischen Armer. Kiamil Pascha und Ali Bey, welche nach Elutari abgerufen sind, haben die Intuition erhalten, die Mohamedaner, die der Herrschaft Montenegro widerstreben, aufzufordern, nach der Türkei auszuwandern.

Aus Athen: Die Einwohner der Stadt Janina und des gleichnamigen Distriktes haben an den König von Griechenland und an den französischen Minister des Auswärtigen, Waddington, Petitionen um Vereinigung mit Griechenland gerichtet.

Paris, 8. Januar. Der Prozeß des Senators Challemeil-Lacour gegen das kirchliche Journal „France nouvelle“ wegen Verleumdung kam heute zur Verhandlung. Gambetta plaidirte für Challemeil-Lacour. Das Journal „France nouvelle“ wurde zum Schadenersatz von 10,000 Francs und der Garant des Blattes und der Verfasser des betr. Artikels Jeder zu einer Geldbuße von 2000 Francs verurtheilt.

London, 8. Januar. Nach eingezogener Erkundigung hat der Gichtanfall, von welchem Lord Beaconsfield heimgejagt wurde, nachgelassen, so daß derselbe heute Vormittag gegen 10 Uhr das Bett verlassen konnte. Der allgemeine Gesundheitszustand Lord Beaconsfields ist durch den Gichtanfall nicht alterirt.

Petersburg, 8. Januar. Die „Agence Russe“ hält das Telegramm des „New-York Herald“ aus Tashkent, daß der Emir von Afghanistan, welcher die Verwaltung seines Landes seinem Sohne übertragen hat, russischen Boden betreten habe, für richtig. Dagegen sei die Meldung nicht richtig, daß der Emir von Truppen begleitet sei.

Kalkutta, 8. Januar. Hauptlinge von Belutschistan haben 1000 Reiter zum Dienste in Dera Ismail Khan angeboten.

Die englischen Truppen haben einen Angriff gegen die Marodeure der Sulimankhels unternommen. Die Marodeure verloren gegen 70 Todte; der Verlust der englischen Truppen war nur gering. Diese Operation wird als sehr wichtig angesehen, da durch dieselbe die Ruhe der Grenze hergestellt werden dürfte.

Kalkutta, 8. Januar. Eine Meldung des Majors Cavagnari erwähnt abermals des schon anderweitig verzeichneten Gerüchtes, daß Fakub Khan sich anschide, dem Emir Schir Ali zu folgen, da er in Kabul machtlos sei und die Häupter der Ghilzais sich feindselig verhielten.